



Amtliche Mitteilung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

Hauptplatz 4 | 8820 Neumarkt in der Steiermark | Bezirk Murau
Tel. 03584/2107 Fax DW 31 | www.neumarkt-steiermark.gv.at

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen! Sehr geehrte Gemeindebürger!

Die laufende Instandhaltung und einwandfreie **Schneeräumung** von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine der Hauptaufgaben der Gemeinde. Daher ist die Marktgemeinde entschlossen, ihre Verkehrsflächen mit der gesamten ihr zur Verfügung stehenden Kapazität an Fahrzeugen und Personal möglichst einwandfrei begeh- und befahrbar zu halten, was sich in hohen jährlichen Kosten und unzähligen Arbeitsstunden des Bauhofpersonals niederschlägt. Ich bin besonders bestrebt, im Sinne der Gleichbehandlung aller sieben ehemaligen Gemeinden, den **Winterdienst** zu vereinheitlichen und dabei für die Bevölkerung vorteilhafte Gepflogenheiten in die neue Handhabung einfließen zu lassen. Zusätzlich zu diesem Servicegedanken für die Bürger hat die Marktgemeinde jedoch auch noch rechtliche Rahmenbedingungen zwingend zu beachten, die die Organisation des Winterdienstes stark beeinflussen.

Genauer und verbindlicher Einsatzplan – eingeteilt nach Prioritäten

Die Mitarbeiter sind angehalten, nach einem klar definierten Winterdienst-Einsatzplan vorzugehen und davon grundsätzlich – außer bei Gefahr in Verzug oder medizinischen Notfällen – nicht abzuweichen. Der Winterdienst wird zuerst bei stärker befahrenen Gemeindestraßen durchgeführt. Erst bei deren einwandfreier Befahrbarkeit werden geringer frequentierte Gemeindewege sowie Siedlungs- und Gehöftzufahrtsstraßen geräumt.

Das Ausmaß des Winterdienstes richtet sich nach der Art des Weges (Hauptverbindungen/Schulbusverbindungen/Nebenverbindungen), dem daraus resultierenden Maß seiner vernünftigerweise zu erwartenden Benutzung (Verkehrsfrequenz), seiner geografischen Lage und der einer Gemeinde zumutbaren maschinellen und personellen Aufwendungen.

Ständiger oder erst in den Morgenstunden beginnender Schneefall erfordert eine andauernde Betreuung des höherrangigen Gemeindestraßennetzes. Dies kann somit zu Verzögerungen im Winterdienst des niederrangigen Gemeindewegenetzes führen. Ich appelliere in diesem Fall an Ihre Geduld und ersuche von telefonischen Nachfragen beim Marktgemeindeamt Abstand zu nehmen, da ohnehin sämtliche Maschinen und verfügbares Personal im Einsatz sind. Falls nach erfolgtem Winterdienst die Nutzbarkeit öffentlicher Verkehrsflächen trotzdem noch nicht ungehindert möglich ist, nimmt das Marktgemeindeamt gerne Ihre Hinweise entgegen, wobei immer die Frequentierung des Weges und die Zumutbarkeit für die Verkehrsteilnehmer maßgeblich sind.

Hervorheben möchte ich ganz besonders, dass die Mitarbeiter bei der Bewältigung des Winterdienstes ihr Bestes geben und durchaus einen (vereinzelt leider vermissten) höflichen Umgangston verdienen.

Winterdienst – Pflicht des jeweiligen Wegehalters

Die Gemeinde ist gesetzlich den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet, möchte jedoch auch bestmögliches Service für die Bürger bieten.

Somit ermöglicht die Marktgemeinde in Zukunft die nunmehr gebührenfreie Schneeräumung von Siedlungs- oder Gehöftzufahrtswegen auch dann, wenn diese Wege im privaten Eigentum stehen. **Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 1319a ABGB der Winterdienst die Angelegenheit des jeweiligen Wegehalters ist.** Die Marktgemeinde räumt daher Siedlungs- und Gehöftzufahrtswege, für die sie nicht Wegehalter ist, ausschließlich auf freiwilliger Basis. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zusicherung der Wege- und Grundstückseigentümer, trotz freiwilliger Schneeräumung durch die Gemeinde, selbständig Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherheit zu treffen (z.B. durch Kontrolle des Wegezustands; ggfls. Streuung, Absperrung oder Anbringen von Warnhinweisen). Überdies ist die Marktgemeinde von den privaten Wegehaltern vollkommen frei von jeglicher Haftung zu halten.

Winterdienst für Hauseinfahrten ist nicht Sache der Allgemeinheit

Wie bereits in der Vergangenheit auch ist die Schneeräumung und ggfls. Streuung der einzelnen Hauseinfahrten, Vorplätze, privaten Parkplatzflächen etc. NICHT die Angelegenheit der Allgemeinheit und daher ausschließlich Sache des jeweiligen Grundstückseigentümers. Aus gesetzlichen Haftungsgründen werden daher ab der Wintersaison 2018/19 keine – wenn auch bezahlte – Aufträge zur Räumung und Streuung von Hauseinfahrten, Vorplätzen, privaten Parkplatzflächen etc. mehr durchgeführt. Grund dafür ist, dass privat beauftragte Flächen noch VOR dem Gemeindegewegennetz geräumt und gestreut werden müssten, da bei einem Auftragsverhältnis die Gemeinde im Schadensfall haftbar wäre. Bei Unfällen auf Gemeindestraßen wäre jedoch gleichzeitig nachzuweisen, dass unsere GESAMTEN Ressourcen für den Winterdienst frühestmöglich auf den öffentlichen Flächen eingesetzt wurden.

Ich ersuche um Verständnis, dass daher derartige, in der Vergangenheit fallweise angenommene Aufträge nicht mehr durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang wird auf private Anbieter dieser Dienstleistungen wie bspw. den Maschinenring etc. verwiesen. Die vereinzelt Betroffenen wurden diesbezüglich bereits vor Monaten verständigt.

Mit dieser nunmehr für alle Ortsteile vereinheitlichten Vorgehensweise bin ich überzeugt, Ihr Bedürfnis nach sicherer und uneingeschränkter Fortbewegung mit der Notwendigkeit einer sparsamen und effizienten Gemeindeverwaltung in Einklang zu bringen. Ich wünsche einen unfallfreien und verkehrssicheren Winter!

Ihr Bürgermeister



Josef Maier